



Grüne Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23  
Tel. 031 311 87 01  
Fax 031 311 87 04  
sekretariat@gruenebern.ch  
www.gruenebern.ch  
www.twitter.com/gruenebern

Finanzdirektion  
Münsterplatz 12 Postfach  
3000 Bern

Per Email: [thomas.fischer@be.ch](mailto:thomas.fischer@be.ch)

## **Vernehmlassung: Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)**

Sehr geehrter Frau Finanzdirektorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum **Gesetz über die digitale Verwaltung** Stellung zu nehmen.

### **Grundsätzliches**

Die Grünen begrüßen im Grundsatz das Ziel einer digitalen Verwaltung im Sinne einer bürger\*innennahen und modernen Verwaltung. Wie in der Strategie «Digitale Verwaltung» und in der Botschaft ausgeführt ist, unterstützen wir den Grundsatz: Die Digitalisierung ist kein Selbstzweck, sondern soll der Bevölkerung einen Mehrwert bringen. Dieser Grundsatz muss aber auch umgesetzt werden.

Für uns GRÜNE muss Digitalisierung einen Beitrag zu einer nachhaltigeren Gesellschaft leisten. Digitalisierung ist nicht eine technische Frage, sondern muss als Form des Austausches auch für mehr demokratische Mitbestimmung und für eine nachhaltigere Gesellschaft genutzt werden können. Dabei sind folgende Aspekte zwingend zu berücksichtigen:

- **Datenschutz / Grundrechte:** Der Zugang von allen zum Internet, der Schutz der Privatsphäre und auch die Einhaltung der Urheberrechte muss geklärt sein.
- **Nachhaltigkeit und Ressourcen:** Es braucht Massnahmen zur Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs; Open Data und Open Source müssen Thema sein.
- **Inklusion und soziale Umsetzung der Digitalisierung:** Voraussetzung für demokratische Teilhabe ist der Zugang zu Informationen im Sinne eines aktiven Öffentlichkeitsprinzips. Dazu gehören der Schutz privater Daten, die angemessene Vergütung von Autor\*innen und der Schutz ihrer Urheberrechte sowie das Recht auf öffentliche Informationen im Netz.

**In der vorliegenden Vorlage sind wichtige Themen wie Inklusion, die ökologische Nachhaltigkeit und auch der Datenschutz nur ungenügend geregelt. Hier gibt es**



massiven Nachbesserungsbedarf. Die später vorgesehene Datenschutzgesetzgebung muss berücksichtigt werden und hat Vorrang vor dem vorliegenden Gesetz. Das Gesetz muss sich im Rahmen des geltenden Datenschutzes bewegen.

## Einzelne Artikel

### Art. 2 Ziele:

Gemäss Vortrag ist mit der im Gesetz erwähnten «Nachhaltigkeit» in Buchstabe d und f explizit weder die ökologische noch die soziale Nachhaltigkeit gemeint. Damit fehlt dem Gesetz eine Aussage bezüglich der Nachhaltigkeit, die insbesondere im Bereich des Energieverbrauchs von Bedeutung ist. Denn die digitale Welt verbraucht enorme Mengen an Material und Energie: Der mit dem Internet verbundene Materialaufwand nimmt in der Schweiz jedes Jahr um Tonnen zu. Der Betrieb und die Nutzung des Internets braucht viel Strom. Gleichzeitig binden die digitalen Geräte wertvolle endliche Ressourcen wie seltene Erden und verursachen eine steigende Menge an Elektroschrott. Computer und Smartphones werden zudem oft unter menschenunwürdigen Bedingungen hergestellt. Darum ist im Ziel des Gesetzes ein Punkt bezüglich Nachhaltigkeit (gemäss UNO-Definition) und Ressourceneinsatz zu ergänzen.

In der Botschaft sind Ausführungen zu Energie- und Ressourceneinsatz zu machen, die mit der Umsetzung der vorliegenden «Digitalen Verwaltung» verbunden sind, und dies sowohl auf der Seite des Kantons, aber auch der dabei involvierten Dritten.

Im Hinblick auf den barrierefreien Datenaustausch und die Entwicklung quelloffener Software für den Datenaustausch fordern wir zudem, dass offene Standards für Datenformate und Schnittstellen verwendet werden, wie dies auch die E-Government Strategie 2020-2023 vorsieht.<sup>1</sup> Wo immer möglich, wird die Verwendung von Open Source Software angestrebt. Dies reduziert die Abhängigkeit von proprietären Lösungen und erhöht die Stabilität und Sicherheit.

### Antrag:

Es ist folgender Buchstabe g (neu) zu ergänzen:

Die nachhaltige Entwicklung (ökologisch, sozial, wirtschaftlich) wird berücksichtigt. Die Digitalisierung muss mit einem effizienten Energie- und Ressourceneinsatz erfolgen.

### Antrag:

In der Botschaft ist ein Kapitel zum Energie- und Ressourceneinsatz der «Digitalen Verwaltung» zu ergänzen. Dabei ist auch die Klimakompatibilität darzulegen.

<sup>1</sup> <https://www.egovernment.ch/de/umsetzung/e-government-strategie/>



**Antrag:**

Es ist folgender Buchstabe h (neu) zu ergänzen:

Die digitalen Leistungen sind auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet und nehmen im Sinne einer inklusiven Digitalisierung auf Menschen mit Einschränkungen und Beeinträchtigungen besonders Rücksicht.

**Antrag:**

Es ist folgender Buchstabe i (neu) zu ergänzen:

Für Datenformate und Schnittstellen werden offene Standards verwendet. Die Verwendung von Open Source Software wird angestrebt.

**Art. 5 Digitales Primat**

Dass die digitale Form die rechtlich massgebliche und auch primäre Form ist, kann nachvollzogen werden, dies unter der Voraussetzung des Zusatzes in Art. 5 Abs. 1 «ausser, wenn sie ihre Aufgaben sonst nicht wirksam erfüllen können». Hier sollte geklärt werden, wer diese Ausnahmen definiert.

Nicht einverstanden sind die GRÜNEN mit Abs. 3, wonach «niemand Anspruch» auf andere Formen ausser der digitalen Form hat. Solange Personen die Nutzung digitaler Kanäle (noch) nicht zumutbar ist u.a. wegen sprachlichen Schwierigkeiten, sozialen, gesundheitlichen oder bildungsmässigen Defiziten oder aufgrund von Behinderungen und Beeinträchtigungen müssen andere, angepasste Kanäle zur Verfügung stehen.

**Antrag:**

Neu: Abs. 2 (ersetzt vorgeschlagenen Abs. 2)

Für Personen, denen die Nutzung digitaler Kanäle nicht zumutbar oder nicht möglich ist, müssen andere, angepasste und geeignete Kanäle zur Verfügung stehen.

**Art. 7 Förderung der Digitalisierung**

Zu Recht wird erwähnt, dass die Mitarbeitenden der Verwaltung bezüglich der Digitalisierung einschliesslich der Chancen und Risiken auszubilden sind.

Leider fehlt im Gesetz die Unterstützung der Bevölkerung. Unbestrittenermassen hat der Erwerb von Digitalkompetenzen in erster Linie über Schule / Ausbildung und eigenverantwortlichem Learning by doing zu erfolgen. Im Sinne einer inklusiven Digitalisierung hat der Kanton aber auch den Auftrag, für besondere Zielgruppen (z.B. ältere Mitmenschen, a-digitale Gruppen) geeignete Schulungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Dass digital eingereichte Gesuche prioritär behandelt werden oder nicht-digitale Formen teuer sind, kann gewisse Bevölkerungsgruppen benachteiligen, die aber aufgrund einer Behinderung nichts dafür können. Abs. 2 ist ganz zu streichen oder so zu formulieren, dass davon digital-ferne bzw. nicht-digitale Bevölkerungsgruppen auszunehmen sind.



**Antrag:**

Abs. 2 ist ganz zu streichen oder so zu formulieren, dass davon digital-ferne bzw. nicht-digitale Bevölkerungsgruppen auszunehmen sind.

**Antrag**

Abs. 3 (neu) Die Behörden leisten für besondere Zielgruppen Unterstützungsangebote.

**Art.8 Digitale Inklusion**

Zwar wird im Vortrag (S. 15) von der Barrierefreiheit staatlicher Leistungen gesprochen, wie sie im Behindertengleichstellungsgesetz verankert ist. Unserer Meinung nach müsste die Barrierefreiheit direkt im Gesetz verankert werden. Der vorgeschlagene Abs. 2 ist ohne Kenntnis der Erläuterungen im Vortrag schwierig zu verstehen. Nicht erwähnt wird das Thema «Einfache Sprache», die teilweise bereits verwendet wird.

**Antrag:**

Abs. 2 ist neu zu formulieren und Berücksichtigung der Barrierefreiheit.

Abs. 4 Neu: Die Einfache Sprache ist zu verankern, da sonst die Gefahr besteht, dass sie mit Verweis auf die «Wirtschaftlichkeit» unter Abs. 3 nicht angewendet wird.

**Art 17 E-ID**

Gemäss geplante E-ID-Gesetz können private Unternehmen zu Herausgebern digitaler Identitäten gemacht werden. Mit dem Referendum wird dies zurzeit bekämpft. Der Entscheid an der Urne steht noch aus. Die Forderung, nur der Staat solle dies tun dürfen, will verhindern, dass sensible Daten in die Hände von Banken, Versicherungen und Konzernen fallen.

**Antrag:**

Daher ist Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

....kann der Regierungsrat die anzuwendenden digitalen Identifikationsverfahren regeln, **sofern die damit beauftragten Unternehmen in der Schweiz ihren Standort haben und mehrheitlich in öffentlicher Hand sind.**

**Art. 24 Open Source**

Analog zum Antrag Art. 2, Abs. i (neu) ist der Artikel Art. 24 um einen Passus zu ergänzen, dass die Verwaltung generell kostenlose Open Source Software (OSS) Lizenzen für abgegebene Software verwendet. Ebenfalls sollen für Daten und Datenschnittstellen prinzipiell Open Data Standards gelten.



**Antrag:**

Daher ist Abs. 1 wie folgt zu ändern:

Die Behörden **veröffentlichen** Software, andere Immaterialgüter und Daten unter einer Lizenz, welche die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung durch alle erlaubt.

#### Art. 25-28 **Datenschutz**

Die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber der Digitalisierung hängt auch mit dem Vertrauen in den Schutz persönlicher Daten zusammen. Dieses wiederum basiert massgeblich auf dem Vertrauen, dass auch die Serverbetreiber einem strikten Datenschutzgesetz unterstellt sind und allfällige missbräuchliche Verwendungen sanktioniert werden. Wir plädieren deshalb dafür, dass die Daten auf Schweizer Servern gespeichert und aufbewahrt werden müssen, wie dies Grossrat Thomas Gerber bereits per Motion (Motion 2018.RRGR.737)<sup>2</sup> gefordert hat. Dass im vorliegenden Gesetz der Datenschutz geschwächt wird, obwohl eine grundlegende Revision des Datenschutzgesetzes ansteht, erachten wir als falsch. Insbesondere darf daraus kein Präjudiz für die anstehende Datenschutzrevision gemacht werden.

**Antrag:**

Die Anpassung des Datenschutzes für die Digitale Verwaltung wird erst im Zusammenhang mit der Totalrevision des Datenschutzgesetzes gemacht. Bis dahin gelten die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.

#### **Digitales Parlament**

Im vorliegenden Gesetz sind Bestimmungen zu verankern, dass parlamentarische Kommissionssitzungen und die Ratsarbeit, falls nötig und vom Parlament gewünscht, digital durchgeführt werden können.

**Antrag:**

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung digitaler Parlamentsarbeit sind zu schaffen.

---

<sup>2</sup> <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/98bd1f41b23c42a68d8d038cfc8df193-332/27/PDF/2018.RRGR.737-RRB-D-185463.pdf>



Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der entsprechenden Anträge im Rahmen der weiteren politischen Diskussion und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Natalie Imboden  
Präsidentin GRÜNE Kanton Bern,  
Grossrätin

Esther Meier  
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern